



Medienmitteilung

Datum: 27. Oktober 2011 – Nr. 59
Sperrfrist: keine

Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes im Hinblick auf künftige grössere Investitionen

Bei durch den Kantonsrat bestimmten grösseren strategischen Investitionen soll eine Lockerung der Ausgabenbremse ermöglicht werden, sofern ein Nettovermögen vorhanden ist. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einem entsprechenden Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz.

Als grössere strategische Investitionen gelten insbesondere Investitionen, die für den Kanton den Betrag von zwei Prozent des Volkseinkommens übersteigen.

Der Ersatz und Umbau des Bettentrakts des Kantonsspitals Obwalden bildet den Anlass zur Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes. Im Kantonsratsbeschluss über den Umbau und Ersatz des Bettentrakts ist vorgesehen, dass dieser Ausgabenbeschluss nicht der Ausgabenbremse untersteht.

Der Kanton hat heute ein Nettovermögen und nicht wie die meisten übrigen Kantone eine Nettoschuld. Bei der Schuldenbegrenzung besteht gemäss geltendem Gesetz die Problematik, dass die Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades keinen tieferen Selbstfinanzierungsgrad zulässt, auch wenn, wie zurzeit, keine Verschuldung vorliegt. Bisher können Abweichungen nur aufgrund grösserer ausserordentlicher Ereignisse (Naturkatastrophen, Folgen einer Finanzkrise) bewilligt werden.

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass grössere strategische Investitionen – wie eben der Neubau des Bettentraktes – getätigt werden können, wenn die finanzielle Situation des Kantonshaushaltes dies ermöglicht.